

# Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 10 K 63/23

Nürnberg, 04.10.2024



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 15.01.2025</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>109, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Steinbühl

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Steinbühl	10	Gebäude- und Frei- fläche	Wiesenstraße 45 und 45a	0,0614	3620
2	Steinbühl	10/17	Fahrzeughallen, Hof- raum	Bei der Wiesenstra- ße	0,0266	3620

Zusatz zu Ifd.Nr. 2: Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück FlSt. 10 eingetragen auf diesem Grundbuchblatt in Abteilung II Nr. 1

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen und einer Gewerbeeinheit im Erdgeschoss, Gesamt-  
wohn-/Nutzfläche ca. 966 m<sup>2</sup>, Wiesenstraße 45 u. 45a, 90443 Nürnberg, OT Steinbühl;

Verkehrswert: 2.000.000,00 €

### Lfd. Nr. 2

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Garagegebäude mit neun Garagen;

Verkehrswert: 340.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.